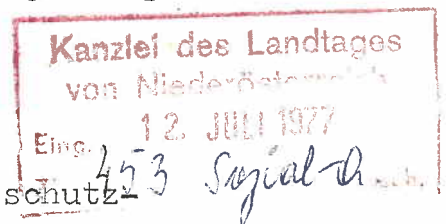


Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VII/1-1051/18-1977

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Mutterschutz-Landesgesetz geändert wird.



12. Juli 1977

H o h e r L a n d t a g !

Im Artikel VI des Gesetzes vom 6. Mai 1976, BGBl. Nr. 289, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 geändert wird, hat der Bundesgesetzgeber den allgemeinen Bestrebungen nach weitgehender Angleichung der rechtlichen Stellung Adoptivkind-Eltern mit jener von Kind-Eltern entsprechend die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in dem Sinn geändert, daß die §§ 10, 12 sowie § 15 Abs. 1 bis 4 des Bundesgesetzes über den Mutterschutz unter bestimmten Voraussetzungen auch bei der Annahme an Kindes Statt sinngemäß Geltung haben.

Der Landesgesetzgeber verfolgt mit der vorliegenden Gesetzesänderung dasselbe Ziel und außerdem auch eine inhaltsgleiche Normierung wie sie der Bundesgesetzgeber getroffen hat.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Mutterschutz-Landesgesetz geändert wird der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
K ö r n e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Tricklengger*